

Frank Heyde
geb. 13.06.1964
Rasmussenstraße 35
09405 Zschopau

Telefon: 03725/82190

Frank Heyde * Rasmussenstr. 35 * 09405 Zschopau

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 56
09112 Chemnitz

Zschopau, den 19.05.2017

Im Auftrag der Bürgerinitiative Freibad Zschopau erhebe ich hiermit vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz

KLAGE

gegen den Erzgebirgskreis, vertreten durch den

Landrat des Erzgebirgskreises
Herrn Frank Vogel
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg

dieser vertreten durch den

Leiter des Referats Umwelt und Forst
Herrn Tilo Rieper
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg

mit dem **Antrag, den Bescheid 71012-2015-540** des Landratsamts des Erzgebirgskreises vom 20.04.2017 (Antrag der Großen Kreisstadt Zschopau auf Zuwendung zur Hochwasserschadensbeseitigung 2013 „Renaturierung verrohrter Gansbach im Bereich Schwimmbad Zschopau in Zschopau“) **aufzuheben.**

Begründung:

1. Grundsätzliches

Der Bescheid der Beklagten (siehe Anlage A1) ist unvollständig und in Teilen unrichtig. Dies hat seinen Grund vor allem in den unvollständigen und teilweise unrichtigen Angaben des Antragstellers, der Stadtverwaltung Zschopau. Das beginnt bereits mit der Deklaration des Freibadgeländes als „wasserwirtschaftliche Anlage“ – was bereits vom ehemaligen Stadtrat Joachim Schubert (NPD) öffentlich kritisiert wurde. Übrigens hat Ex-OB Klaus Baumann (CDU) seinen Wählern vor seiner letzten Wiederwahl 2008 einen „Baubeginn im Freibad spätestens 2010“ versprochen. Auch die beiden großen Fraktionen im Stadtrat (CDU und LINKE) hatten bei der Kommunalwahl 2009 die Modernisierung des Freibads in ihrem Wahlprogramm. Getan hat sich kaum etwas. 2010 weigerte sich die Stadtverwaltung, das Bad wie gewohnt im Mai zu öffnen. Als Vorwand diente ein angeblicher Badeunfall aus dem Jahr 2009. Beweise dafür wurden – trotz mehrfacher Aufforderung – nicht vorgelegt. Weder die SächsGemO noch die Zschopauer Hauptsatzung sehen vor, daß der

Bürgermeister der Gemeinde nach eigenem Ermessen öffentliche Einrichtungen dauerhaft schließen darf. Dazu hätte es regelmäßig eines Beschlusses des Stadtrats bedurft. Trotz einiger Anläufe der Verwaltung wurde ein derartiger Beschluss **bis heute nicht gefaßt**. Das Freibad ist also – rechtlich betrachtet – gar nicht geschlossen, obwohl das im Bescheid wiederholt behauptet wird. Zur Rolle von Klaus Baumann in Sachen Freibad verweisen wir bei Interesse auf das angehängte Dossier (Anlage 2). Wichtiger Hinweis: Da wir die Informationen im Dossier zum größten Teil nicht selbst recherchiert, sondern nur zusammengestellt haben, können wir für die Richtigkeit der Angaben leider keine Gewähr übernehmen.

Außerdem handelt es sich bei dem Schadereignis vom 09.06.2013 nach unserer Ansicht primär gar nicht um einen Hochwasser- sondern um einen **Starkregenschaden** (siehe unten unter Punkt 2). Und wo kein Hochwasser stattgefunden hat, muß auch kein Hochwasserschaden beseitigt werden. Der vorliegende Antrag der Großen Kreisstadt Zschopau zur Erlangung von Zuwendungen zur Hochwasserschadensbeseitigung stellt damit möglicherweise einen Versuch dar, Fördermittel trotz Nichteinhaltung der Förderbedingungen zu erhalten. Da es in diesem Fall um Zuwendungen in mindestens sechstelliger Höhe geht, sollte dies noch einmal sorgfältig geprüft werden, um eine unberechtigte Auszahlung von Zuwendungen auszuschließen.

Im Anschreiben an das beauftragte Ingenieurbüro Schulze & Rank vom 06.07.2015 und an das Landratsamt des Erzgebirgskreises, Abt. 3 – Umwelt und Sicherheit, Referat Forst und Umwelt, SG Wasserbau vom 18.01.2016 haben wir unsere diesbezüglichen Bedenken ausführlich dargestellt (siehe Anlagen A3 und A4). Außer einer Eingangsbestätigung haben wir darauf bisher keine Antwort erhalten. Allerdings haben wir eine Kopie des fraglichen Bescheids vom 20.04.2017 (ohne die im Bescheid erwähnten Anlagen) erhalten. Ob dieser Bescheid die Antwort auf unser Anschreiben vom 18.01.2016 darstellt, ließ der zuständige Referatsleiter Tilo Rieper bisher offen. Auf die in unserem Anschreiben vom 18.01.2016 geäußerten Bedenken geht Herr Rieper in seinem Bescheid leider nicht ein. Ob die **Bearbeitungszeit von 15 Monaten** für Vorgänge dieser Art repräsentativ ist oder ob sie ein Indiz für eine mögliche Überlastung und/oder Überforderung von Herrn Rieper darstellt, können wir nicht beurteilen.

Weitere Fakten, Informationen und Abbildungen dazu finden Sie bei Interesse auf unserer Internetseite

www.freibad-zschopau.de

Wir sind uns bewusst, dass es sehr einfach wäre, unsere Klage aus formaljuristischen Gründen (fehlende Klagebefugnis, fehlende Rechtspersönlichkeit der Bürgerinitiative Freibad Zschopau, fehlende Verfahrensbeteiligung der BI usw.) zurückzuweisen. Allerdings könnte damit bei den Bürgern unserer Stadt der Eindruck entstehen, dass ihnen damit jegliches Mitspracherecht über die Perspektive ihres Bades genommen würde und dass jetzt ausschließlich die im Verteiler des Bescheids genannten Behörden unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Zukunft der Anlage entscheiden. Außerdem besteht – wie bereits oben beschrieben – ein nicht unerhebliches Risiko, dass Zuwendungen trotz Nichteinhaltung der Zuwendungsbestimmungen ausgezahlt werden und damit u.U. ein millionenschwerer Schaden für den Steuerzahler entsteht.

2. Hochwasser- oder Starkregenschaden?

In den Tagen vor dem Schadereignis haben zahlreiche schwere Niederschläge Ende Mai 2013 dazu geführt, dass die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens stark reduziert bzw. gänzlich erschöpft wurde. Die historischen Wetterdaten der nächstgelegenen Messstationen Amtsberg-Weißbach, Lengfeld-Neunzehnhain-Talsperre und Drebach sehen wie folgt aus (Quelle: Deutscher Wetterdienst, Daten bearbeitet und gerundet – www.dwd.de)

Station	Entfernung km	Höhenlage m	Niederschlag	Niederschlag	Niederschlag	Niederschlag Mai
			Mai 2010 mm	Mai 2011 mm	Mai 2012 mm	Mittelwert von 2010 bis 2012 mm
Amtsberg-Weißbach	3	407	86	58	46	63
Lengefeld/Neunzehnhain	7	419	90	67	53	70
Drebach	9	490	88	54	51	64

Aus der nachfolgenden Tabelle wird ersichtlich, wie stark die Niederschläge Ende Mai / Anfang Juni 2013 waren: allein in den sechs hier aufgeführten Tagen fiel insgesamt **dreimal so viel Regen wie sonst im gesamten Monat Mai** (Mittel 2010 – 2012)!

Datum	Amtsberg Weißbach	Lengefeld- Neunzehnhain	Drebach
29.05.2013	14	6	16
30.05.2013	53	43	46
01.06.2013	43	61	41
02.06.2013	50	61	45
07.06.2013	15	14	20
09.06.2013	11	14	8
Summe:	186	199	176
Durchschnitt Mai (s.o.)	63	70	64
Relation:	3,0	2,8	2,8

2.1 Auswirkungen des Starkregens vom 09.06.2013 auf das Freibad Zschopau

Wie Sie der nachfolgenden Abbildung 1 unschwer entnehmen können, befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft oberhalb des Freibads eine ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzfläche (zum Vergleich: das Freibadareal, auf dem Bild mit dem verrohrtem Verlauf des Gansbachs bezeichnet, umfaßt eine Fläche von ca. 2 ha). Sie weist eine erhebliche Neigung in Richtung Freibad auf und war im Juni 2013 mit einer erst wenige Wochen alten Maiskultur belegt. Der Wurzelweg bildet auf der Abbildung die obere Grenze dieser Fläche (nicht die untere, wie von GOOGLE fälschlicherweise angegeben) und trennt das Feld von der angrenzenden Gartenanlage. Er mündet mit einem starken Gefälle im Bereich der Gansbachunterführung in die Krumhermersdorfer Straße. Diese Fakten zu den örtlichen Verhältnissen sind **für das Verständnis des Schadereignisses vom 09.06.2013 von grundlegender Bedeutung**. Wie dem Ersteller des Bescheides bekannt sein dürfte, sind Maiskulturen auf geneigten Flächen in besonderer Weise den Risiken der Bodenerosion bei Starkregen ausgesetzt. Eine hervorragende Dokumentation des Bayrischen Rundfunks zu diesem Thema finden Sie bei Interesse hier:

<http://www.br.de/mediathek/video/sendungen/unser-land/1982-erosion-mais-100.html>

Durch die heftigen Niederschläge im Zeitraum vom 29.05. bis 07.06.2013 war die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens bereits erheblich reduziert bzw. gänzlich erschöpft. So bedurfte es nur noch des sprichwörtlichen Tropfens, der das Fass zum Überlaufen brachte: Der **Starkregen vom 09.06.2013** löste auf dem Maisfeld eine Schlamm- und Gerölllawine aus, die sich mit

unglaublicher Wucht und Geschwindigkeit über die Krumhermersdorfer Straße in das Freibadgelände ergoss (der Unterzeichner war persönlich anwesend). Innerhalb weniger Stunden wurde das Schwimmerbecken (Fassungsvermögen ca. 2.300 m³) randvoll gefüllt (vgl. Abb.2). Der Gansbach verläuft unterhalb des Freibadgeländes in einer 1000-mm-Betonröhre, die am oberen Ende durch ein massives Fanggitter vor dem Eintrag von größeren Fremdkörpern gesichert war. Nach Aussage von Bauamtsleiterin Kerstin Buschmann wurde dieses Gitter auf ihre Anweisung vor Eintritt des Schadens entfernt. Durch die nun mitgeschwemmten Steine und Äste wurde die Röhre verstopft und erheblich beschädigt. Ob hier möglicherweise ein Fall von vorsätzlicher Beschädigung kommunalen Eigentums vorliegt, muß noch geklärt werden. Durch die mitgeführten Sedimente und Fremdkörper hatte die Lawine ein ungleich größeres Zerstörungspotenzial als das Wasser des Gansbaches. Interessanterweise wurde – für Zschopauer Verhältnisse völlig untypisch – kurz nach dem Schadereignis die durch die Schlamm- und Gerölllawine bis auf den Felsen abgetragene Einmündung des Wurzelweges in die Krumhermersdorfer Straße mit Betonhochborden und einer Asphaltdecke der Luxusklasse saniert. Angesichts der Tatsache, dass es sich dabei um eine recht unbedeutende Feld- und Gartenzufahrt handelt, liegt der Verdacht nahe, dass hier wohl Spuren beseitigt werden sollten (vgl. Abb. 3).



Abb. 1 – Örtliche Verhältnisse in der Umgebung des Freibads Zschopau (Quelle: GOOGLE Maps)



Abb. 2 – Überschwemmung im Freibad am 09.06.2013 – 50-m-Schwimmerbecken mit ca. 2.300 m³



Abb. 3 – Einmündung des Wurzelweges auf die Krumhermersdorfer Straße am 09.06.2013

2.2 Darstellung des „Hochwasserschadens“ in der Dokumentation des Ingenieurbüros Schulze & Rank, Chemnitz

Die in der Dokumentation des von der Stadtverwaltung beauftragten Ingenieurbüros Schulze & Rank, Chemnitz, vorgetragenen Argumentationen sind nur teilweise nachvollziehbar. Um von einem „Hochwasserschaden“ (resp. „Hochwasserschadensbeseitigung“ und „Hochwasserschutz“) sprechen zu können, sollte zunächst eine klare Definition dieses Begriffs vorangestellt werden. Gemäß öffentlich zugänglichen Quellen handelt es sich dabei um „einen Zustand bei Gewässern, bei denen der Wasserstand **deutlich über dem Pegelstand des Mittelwassers liegt.**“ Außerdem wird ergänzt: „In Flüssen und kleineren Fließgewässern spricht man von Hochwasser, **wenn der Wasserstand für längere Zeit (mehrere Tage) das Normalmaß deutlich übersteigt.**“ (vgl. dazu auch Anlage 5).

(Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Hochwasser>)

Da es sich beim Gansbach um ein kurzes und relativ unbedeutendes Gewässer mit einem kleinen Einzugsgebiet und relativ starkem Gefälle handelt, **existieren – im Gegensatz zu den unter 2.1 angegebenen Niederschlagsmengen - keine regelmäßigen amtlichen Messungen zu Pegel und Durchflussmenge. Laut Bescheid existieren weder ein Hochwasserschutzkonzept noch ein Hochwasserrisiko-Managementplan. Der Mittelwasserabfluss MQ liegt lt. Bescheid bei 44 (in Worten: vierundvierzig) Litern pro Sekunde – die einzige gesicherte Größe. Die Berechnungen und Schätzungen von Schulze & Rank gehen davon aus, dass sich dieser Abfluss im Fall eines Hochwassers etwa um den Faktor 100 (!) erhöhen soll.**

Alle diesbezüglichen Angaben von Schulze & Rank beruhen daher nicht auf Messungen, sondern auf einer Verkettung von Schätzungen, Vermutungen und Hochrechnungen. Niemand kann daher mit Sicherheit sagen, wie hoch Pegel und Durchflußmenge des Gansbachs am 09.06.2013 waren und welchen Anteil er an den eingetretenen Schäden hatte.

Von einem „Hochwasserschaden“ durch den Gansbach zu sprechen, verbietet sich allein schon angesichts des starken Gefälles mit ungehindertem Abfluss. Ein erhöhter Pegel baut sich unter diesen Umständen mit dem Nachlassen der Niederschläge bereits nach wenigen Stunden wieder ab und hält sich nicht – wie in der Definition gefordert – für mehrere Tage.

2.3 Schlußfolgerung Starkregenschaden oder Hochwasserschaden

In Anbetracht der geschilderten Fakten läßt sich zweifelsfrei feststellen, daß der überwiegende Teil des Schadens im Freibadgelände durch die **Schlamm- und Gerölllawine** aus dem Maisfeld oberhalb des Freibades verursacht wurde. Diese war eine Folge der starken Regenfälle der vorangegangenen Tage. Das Wasser aus dem Gansbach spielte bei der Entstehung des Schadens bestenfalls eine sekundäre Rolle. Von einem „Hochwasserschaden“ durch den Gansbach zu sprechen, halten wir für **gänzlich unangebracht.** Ergänzend verweisen wir dazu auf unsere Ausführungen gem. den Anlagen 3 und 4.

Wie vielen Zschopauer Einwohnern noch gut im Gedächtnis ist, hatte eine prominente Einwohnerin vor einigen Jahren ebenfalls einige Schwierigkeiten, welche sich aus der fehlenden Abgrenzung der Begriffe „Starkregenschaden“ und „Hochwasserschaden“ ergaben (vgl. Anlage 5).

Vorbehalt:

Da wir uns als Bürgerinitiative ausschließlich durch private Spenden finanzieren, gehen wir sehr verantwortungsbewusst mit diesen Mitteln um. Wir bitten Sie daher, uns zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor Einleitung des Verfahrens die zu erwartenden Kosten dieses Verfahrens mitzuteilen. Nach Eingang dieser Mitteilung werden wir das Gericht unverzüglich schriftlich darüber informieren,

ob wir die Klage weiter aufrecht erhalten oder ggf. widerrufen. Auf Wunsch des Gerichts können weitere Beweismittel, z.B. zur Beschlusslage im Zschopauer Stadtrat, beigebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgerinitiative Freibad Zschopau



i.A. Frank Heyde

Anlagen:

- A1 Bescheid 71012-2015-540 des Landratsamts des Erzgebirgskreises vom 20.04.2017 betreffend den Antrag der Großen Kreisstadt Zschopau auf Zuwendung zur Hochwasserschadensbeseitigung 2013 „Renaturierung verrohrter Gansbach im Bereich Schwimmbad Zschopau in Zschopau“
- A2 Dossier zu Klaus Baumann (CDU), OB von Zschopau von 1994 bis 2015
- A3 Anschreiben der BI Freibad Zschopau an das Ingenieurbüro Schulze & Rank, Chemnitz vom 06.07.2015
- A4 Anschreiben der BI Freibad Zschopau an das Landratsamt des Erzgebirgskreises, Abt. 3 – Umwelt und Sicherheit, Referat Forst und Umwelt, SG Wasserbau vom 18.01.2016
- A5 FAZ vom 03.06.2003: Der Fall Christine Weber - "mindestens unsensibel"

Verteiler:

- * Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz
- * Landratsamt des Erzgebirgskreises, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz Sachgebiete 311, 312, 314, 315
- * Landratsamt des Erzgebirgskreises, Referat Umwelt und Forst, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
- * Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, 09405 Zschopau
- * Ingenieurbüro Schulze & Rank Ingenieurgesellschaft mbH, Kaßbergstraße 41, 09112 Chemnitz
- * Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09105 Chemnitz
- * Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale)
- * Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg
- * Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden